

Aktenzeichen: 4 AZR 862/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 16. Juni 1982
4 AZR 862/79

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 28. November 1978
13 Ca 632/78

II. Landesarbeitsgericht Berlin Urteil vom 30. April 1979
9 Sa 1/79

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Tarifauslegung - Vermietung von Baumaschinen mit Personal

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Winter-Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Berliner Baugewerbe vom 28. November 1963 (VerfTV Berlin) § 1 Abs. 2; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 (BRTV-Bau 1971) § 1 Abs. 2; BGB §§ 197, 535, 631, 812; TVG § 5; ZPO § 322

- Leitsätze: 1. Das "Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal" fordert einen gemischten bürgerlich-rechtlichen Vertrag über die Vermietung der Baumaschinen sowie die Gestellung des Bedienungspersonals. Außerdem müssen die vermieteten Baumaschinen mit Personal des Vermieters im Betrieb des Mieters zu baulichen Leistungen im tariflichen Sinne eingesetzt werden.
2. Nicht erforderlich sind eine Arbeitgeberstellung des Inhabers des die Baumaschinen mietenden Betriebes, Subunternehmereigenschaft des vermietenden Betriebes und die Erbringung weiterer baulicher Leistungen über die Vermietung der Baumaschinen mit Bedienungspersonal hinaus.



9 Sa 1/79 Berlin

Verkündet am
16. Juni 1982

Haut,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. Juni 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 30. April 1979 - 9 Sa 1/79 - und des Arbeitsgerichts Berlin vom 28. November 1978 - 13 Ca 632/78 - aufgehoben.



Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 91.834,93 DM (Einundneunzigtausendachthundertvierunddreißig Deutsche Mark und 93 Pfennige) nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 20. April 1978 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Beklagte unterhält einen Betrieb, in dem sie Bagger und Planierraupen mit Bedienungspersonal an Bauunternehmer vermietet, die die Maschinen ihrerseits für Ausschachtungs-, Planier- und Erdbewegungsarbeiten einsetzen. Die Bauunternehmer wählen das Baugerät für ihre Zwecke nach Art, Größe und Brauchbarkeit aus. Sie bestimmen seinen jeweiligen Einsatzort und die damit durch das Personal der Beklagten zu verrichtende Arbeit, während die Beklagte lediglich die Verfügbarkeit des gewünschten Baugeräts überprüft und geeignete Arbeitnehmer bereitstellt. An den einzelnen Baustellen hat sich der Baumaschinenführer nach den Anweisungen der dortigen Bauleitung zu richten. In einem Vorprozeß hat die Klägerin von der Beklagten für den Monat Januar 1976 erfolglos Beitragszahlung gefordert (13 Ca 263/76 Arbeitsgericht Berlin, 6 Sa 123/76 Landesarbeitsgericht Berlin).

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin die Beklagte nach den tariflichen Bestimmungen für das Berliner Baugewerbe auf Beitragszahlung für den Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1975 nebst Zinsen in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten sei ein Betrieb des Baugewerbes, weil in ihm im tariflichen Sinne Baumaschinen mit Bedienungspersonal vermietet würden. Dabei komme es nicht darauf an, ob der mietende Betriebsinhaber oder der mietende Betrieb, wie Maschinen u



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos angeben, wie Maschinen u
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

im einzelnen einzusetzen seien. Die vermietende Firma brauche auch nicht in eigener Regie baulich tätig zu werden. Daran ändere nichts, daß sie Arbeitgeber der "mitvermieteten" Arbeiter sei und bleibe. Für diese Tarifauslegung sprächen der Tarifwortlaut, der tarifliche Gesamtzusammenhang sowie die Tarifgeschichte. Gerade in Fällen wie dem vorliegenden komme den tariflichen Bestimmungen eine Schutzfunktion zugunsten der betroffenen Arbeitnehmer zu. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 91.834,93 DM nebst 6 v.H. Zinsen seit dem 20. April 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, sie werde vom fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge für das Berliner Baugewerbe nicht erfaßt, weil sie selbst keine baulichen Leistungen erbringe. Auf die Ausführung der von dem von ihr gestellten Bedienungspersonal erledigten Arbeiten nehme sie keinerlei Einfluß. Als Subunternehmer sei sie niemals aufgetreten oder tätig geworden. Nicht einmal auf die Verwendung des von ihr vermieteten Baugerätes übe sie irgendwelchen Einfluß aus. Abgesehen davon sei die Klageforderung verjährt und die Klägerin ungerechtfertigt bereichert, weil die eingeklagten Beiträge ihren Arbeitnehmern nicht mehr zugutekommen könnten. Das sei schon in dem Vorprozeß, auf dessen rechtskräftige Entscheidung sie sich berufe, zutreffend entschieden worden. Zudem bestünden gegen die Allgemeinverbindlicherklärung des anzuwendenden Tarifvertrages rechtliche Bedenken. Nach den einschlägigen Verwaltungsbestimmungen werde den Außenseitern nur unzureichend rechtliches Gehör gewährt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 91.834,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Be-



rufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin unter Beschränkung ihrer Zinsforderung auf 4 v.H. ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Vorinstanzen steht der Klägerin der eingeklagte Geldbetrag nebst Zinsen zu.

Die Beklagte kann sich nicht erfolgreich auf die materielle Rechtskraft des Vorprozeßurteils berufen. Der Vorprozeß betraf nämlich lediglich eine Teilbetragsklage für einen anderen Anspruchszeitraum (vgl. BAG 23, 343, 346 = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO mit weiteren Nachweisen), wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt.

In der Hauptsache ist mit dem Landesarbeitsgericht von § 1 Abs. 2 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Winter-Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Berliner Baugewerbe vom 28. November 1963 (VerfTV Berlin) auszugehen, der vorliegend in der Fassung vom 3. März 1972 gilt und in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1971 und § 1 Abs. 2 RTV Bau Berlin seinen fachlichen Geltungsbereich erstreckt auf

"Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Als bauliche Leistungen sind alle Arbeiten anzu-

- 5 -

sehen, die von Betrieben des Baugewerbes ausgeführt werden und die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Dazu gehören Betriebe, in denen insbesondere Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

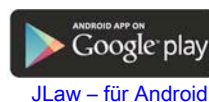
Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn der vermietende Betrieb die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen einsetzt."

Das Landesarbeitsgericht wendet irrtümlich vorliegend den VerffTV Berlin in seiner späteren Fassung vom 29. Dezember 1976 an, während die ältere vom 3. März 1972 heranzuziehen ist. Dieser Fehler des Landesarbeitsgerichts wirkt sich jedoch für die Entscheidung nicht aus, da die maßgeblichen Normen in beiden Fassungen des Tarifvertrages übereinstimmen. Mit dem Landesarbeitsgericht sind weiter aufgrund der inhaltlichen Übereinstimmung des § 1 Abs. 2 VerffTV Berlin mit § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1971 (und § 1 Abs. 2 RTV Bau Berlin) die vom erkennenden Senat zur Auslegung von § 1 Abs. 2 BRTV-Bau 1971 entwickelten Rechtsgrundsätze heranzuziehen. Demgemäß fallen auch unter den § 1 Abs. 2 VerffTV Berlin nur Betriebe, in denen einmal Bauten erstellt oder sonstige bauliche Leistungen erbracht und außerdem Arbeiten ausgeführt werden, die in der den allgemeinen Normen des § 1 Abs. 2 VerffTV Berlin (Generalklausel) folgenden Einzelaufstellung genannt sind (vgl. die Urteile des Senats vom 17. März 1976 - 4 AZR 188/75 -, AP Nr. 28 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau und 12. Dezember 1979 - 4 AZR 80/78 -, AP Nr. 31 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau, mit jeweils weiteren Nachweisen).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Da der Betrieb der Beklagten keine Bauten erstellt, kommt es darauf an, ob darin "sonstige bauliche Leistungen erbracht werden". Dies wird vom Landesarbeitsgericht verneint. Dazu führt das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (vgl. das Urteil vom 10. September 1975 - 4 AZR 456/74 -, AP Nr. 24 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau) zunächst zutreffend aus, daß das frühere tarifliche Erfordernis der Zugehörigkeit des betreffenden Betriebes zum Bauhauptgewerbe inzwischen fortgefallen und daher vorliegend nicht mehr zu berücksichtigen ist. Weiter legt es im einzelnen dar, daß die Beklagte im Rechtssinne Baumaschinen unter Gestellung von Bedienungspersonal vermiete und daß Arbeitgeber des gestellten Personals gleichwohl die Beklagte bleibe. Alsdann führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus:

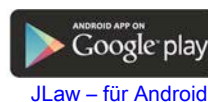
"Darüber hinaus muß der vermietende Betrieb die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen einsetzen, was nur bedeuten kann, daß der fragliche Betrieb im Rahmen des mit dem die Baumaschinen nebst Personal übernehmenden Betrieb geschlossenen Vertrages eigeninitiativ und eigenverantwortlich bauliche Leistungen durchführt ... Mithin kommt es wesentlich darauf an, ob und in welchem Umfang die Beklagte selber auf die Ausführung baulicher Arbeiten Einfluß nimmt."

Mit der Begründung, die Beklagte werde nicht in der dargestellten Weise eigeninitiativ und eigenverantwortlich baugewerblich tätig und nehme auf die Ausführung der mit den Baumaschinen durchgeführten Arbeiten keinerlei Einfluß, weist das Landesarbeitsgericht sodann die Berufung der Klägerin zurück.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Da im Betrieb der Beklagten keine Bauten erstellt werden, kommt es darauf an, ob darin im Sinne der zuerst zu überprüfenden Generalklausel "sonstige bauliche Leistungen erbracht werden." Dazu ist erste Voraussetzung, daß es sich bei dem Betrieb der Beklagten um einen Betrieb des Baugewerbes handelt. Dies trifft zu, da Betriebe, die zu baulichen Zwecken Baumaschinen mit Personal vermieten, eine baugewerbliche Tätigkeit ausüben und den Verbänden des Baugewerbes angehören. Dies wird von der Beklagten auch nicht bestritten und zudem von den allgemeinen Zivilgerichten (vgl. KG NJW 1965, 976) und beiden Tarifvertragsparteien bestätigt (vgl. Blumensaat/Sperner/Unkelbach/Weimer, BRTV-Bau, 4. Aufl. 1978, § 1 Anm. 49 in Übereinstimmung mit den früheren Auflagen).

Außerdem erfordert die Tarifregelung die Erbringung "sonstiger baulicher Leistungen", d.h. Arbeiten, die

"der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen."

Auch dieses tarifliche Erfordernis ist erfüllt. Wenn nämlich, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen feststellt, die mit Bedienungspersonal von der Beklagten vermieteten Bagger und Planiertrauben an den Baustellen zu Ausschachtungs-, Planier- und Erdbewegungsarbeiten eingesetzt werden, dann geschieht das je nach den Umständen zur Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken.

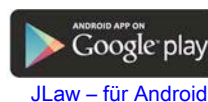
Entgegen seiner Meinung sind aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bzw. des unstreitigen Sachverhalts aber auch die weiteren tariflichen Erfordernisse erfüllt, wonach von § 1 Abs. 2 VerfTV Berlin



Betriebe erfaßt werden, die die Vermietung von Baumaschinen mit Bedienungspersonal betreiben,

"wenn der vermietende Betrieb die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen einsetzt".

Die Klägerin gibt selbst zu, daß die Abfassung dieser Tarifnorm nicht in allen Teilen deutlich ist und daher Anlaß zu Zweifelsfragen geben kann. Dennoch ist zumindest bei Mitberücksichtigung des Sinnes und Zweckes der Tarifnorm und ihres Gesamtzusammenhanges der Wille der Tarifvertragsparteien hinreichend genau erkennbar. Danach fordern die Tarifvertragsparteien zunächst einmal die Vermietung von Baumaschinen, wobei sie von den mietrechtlichen Bestimmungen des BGB (§ 535 ff.) ausgehen und den Umstand berücksichtigen, daß Gegenstand eines bürgerlichrechtlichen Mietvertrages auch bewegliche Sachen aller Art sein können (vgl. Soergel/Siebert/Mezger, BGB, 10. Aufl., vor § 535 Rz 3). Wenn die Tarifvertragsparteien darüber hinaus aber auch noch die Bereitstellung von Bedienungspersonal fordern, so verlangen sie zwischen Vermieter und Mieter der Baumaschinen einen nach der Privatrechtsordnung unbedenklich zulässigen und von der Rechtsprechung der allgemeinen Zivilgerichte anerkannten gemischten Miet- und Dienstverschaffungsvertrag, der inhaltlich etwa dem Vertrag über die Gestellung eines Kraftfahrzeuges mit Fahrer vergleichbar ist (vgl. dazu BGH LM Nr. 40 zu § 535 BGB; OLG Hamm VersR 1966, 641; KG NJW 1965, 976; Soergel/Siebert/Mezger, aaO, vor § 535 Rz 31 und Palandt/Putzo, BGB, 40. Aufl., vor § 535 Anm. 3 a). Dabei handelt es sich begrifflich nicht um Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,



die ohnehin nunmehr im Bereiche des Baugewerbes nicht mehr zulässig ist (§ 14 a AFG).

Wenn, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, die Beklagte ihre Bagger und Planierraupen unter Gestellung des Bedienungspersonals an Bauunternehmer vermietet, sie bei diesen für Ausschachtungs-, Planier- und Erdbewegungsarbeiten eingesetzt werden, die mietenden Bauunternehmer das Gerät nach Art, Größe und Brauchbarkeit auswählen, seinen Einsatzort und die damit zu verrichtende Arbeit bestimmen, während die Beklagte unter Beibehaltung ihrer Arbeitgeberstellung bezüglich des Bedienungspersonals nur die Verfügbarkeit des Baugeräts überprüft und jeweils geeignete Bedienungskräfte auswählt, dann sind insoweit die tariflichen Voraussetzungen, wie auch noch das Landesarbeitsgericht anerkennt, erfüllt. Im übrigen sind bei dieser Fallgestaltung auch die jeweiligen Mieter im Sinne der angezogenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nach mietrechtlichen Grundsätzen zur Einhaltung ihrer Obhuts- und Wartungspflicht an den gemieteten Baumaschinen verpflichtet, ohne daß es darauf nach den tariflichen Normen entscheidend ankommt.

Wenn die Tarifvertragsparteien weiter fordern, daß die Baumaschinen "zur Erbringung baulicher Leistungen" eingesetzt werden, so bedeutet das im Gegensatz zur Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, daß die vermieteten Baumaschinen mittels der bereitgestellten, mit ihrer Bedienung beauftragten Arbeitnehmer zur Erbringung baulicher Leistungen im tariflichen Sinne eingesetzt werden müssen, womit die Tarifvertragsparteien auf den von ihnen schon in der Generalklausel verwendeten und definierten tariflichen Begriff zurückgreifen. Damit soll, wie die Revision zutreffend darlegt, insbesondere klargestellt werden, daß die Tarifnormen nicht gelten sollen, wenn die vermieteten Maschinen, was frei-



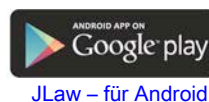
- 10 -

lich bei der Beklagten unstreitig nicht vorkommt, z.B. im Bergbau, in der Forstwirtschaft, in der Landschaftsgärtnerei oder auf Friedhöfen eingesetzt werden, wobei es sich dann jeweils nicht um die Erbringung baulicher Leistungen handelt. Entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts fordern die tariflichen Bestimmungen auch nicht, daß Vermieter und Mieter der Baumaschinen hinsichtlich der Bauausführung in einer irgendwie gearteten Rechtsgemeinschaft, z.B. in der Form einer BGB-Gesellschaft, tätig werden müssen. Auch braucht der die Baumaschinen vermietende Betrieb selbst über die Vermietung der Maschinen und die Gestellung des Bedienungspersonals hinaus weder dem Bauherrn noch dem mietenden Bauunternehmer gegenüber zu weiteren eigenen baulichen Leistungen gleich welcher Art verpflichtet zu sein, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls rechtsirrig fordert. Dabei übersieht das Landesarbeitsgericht, wie die Revision zutreffend bemerkt, daß bei solcher Fallgestaltung der vermietende Betrieb ohnehin nach den allgemeinen Grundsätzen von dem fachlichen Geltungsbereich des VerftV Berlin (und dem BRTV-Bau 1971) erfaßt würde. Dasselbe gilt auch dann, wenn zwischen dem die Baumaschinen nutzenden und dem sie überlassenden Betrieb ein Werkvertrag besteht und im Hinblick darauf der überlassende Betrieb die Stellung eines Subunternehmers erhält (vgl. Palandt/Thomas, aaO, § 631 Anm. 1d). Offenbar haben gerade im Hinblick darauf die Tarifvertragsparteien besonders deutlich zum Ausdruck gebracht, daß zur Erfüllung der anzuwendenden Tarifnorm die Baumaschinen vermietet, d.h. nach mietrechtlichen Grundsätzen zum Gebrauche überlassen werden müssen.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Weitere Anforderungen kommen entgegen der Auffassung der Beklagten ebenfalls nicht in Betracht. Den insoweit sachkundigen Tarifvertragsparteien ist bewußt und geläufig, daß bei der von ihnen im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber normierten Fallgestaltung ungeachtet der beim Vermieter der Baumaschinen verbleibenden Arbeitgeberstellung für das bereitgestellte Bedienungspersonal die Ausübung des Direktionsrechts begrenzt, d.h. insoweit auf den jeweiligen Mieter übergeht, als dieser über Ort und Art ihres Einsatzes befindet. Auch zivilrechtliche Haftungsfragen im Verhältnis von Mieter und Vermieter, auf die das Landesarbeitsgericht näher eingegangen ist, sind für die Auslegung der Tarifnorm unbeachtlich. Ihre Regelung kann allenfalls ein Anhaltspunkt dafür sein, ob im Einzelfalle ein Mietverhältnis im tariflichen Sinne vorliegt.

Auch die nicht die Tarifnormen selbst betreffenden Einwendungen der Beklagten greifen nicht durch. Die Klageforderung ist nicht verjährt. Die eingeklagten Beitragsansprüche verjähren gemäß § 197 BGB in vier Jahren (vgl. BAG 23, 356, 359 = AP Nr. 3 zu § 197 BGB). Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich um Beitragsansprüche aus den Jahren 1974 und 1975 handelt, während die Klage im Jahre 1978 erhoben worden ist (§ 201 Satz 1 BGB). Auch der Hinweis der Beklagten auf eine ungerechtfertigte Bereicherung der Klägerin (§ 812 BGB) geht fehl. Dabei übersieht die Beklagte, daß Rechtsgrund für ihre Beitragspflicht der für allgemeinverbindlich erklärte VerfTV Berlin ist und sie schon deswegen nicht rechtsgrundlos in Anspruch genommen wird. Ob und inwieweit die Klägerin Rechtsvorteile daraus herleiten kann, daß sie nach dem Vorbringen der Beklagten deren Arbeitnehmern nicht mehr nach den tariflichen Bestimmungen leistungspflichtig ist, ist rechtsunerheblich, da eine berücksichtigungsfähige ungerechtfertigte Bereicherung



im Sinne der §§ 812 ff. BGB eine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Prozeßparteien fordert, die die Beklagte selbst nicht behauptet (vgl. Soergel/Siebert/Mühl, aaO, § 812 Rz 40 mit weiteren Nachweisen). Die Höhe der Klageforderung ist seitens der Beklagten niemals bestritten worden. Daher kommt es nicht darauf an, ob im Hinblick auf Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Gerichte berechtigt sind, den von der Klägerin in das Verfahren eingeführten Feststellungsbescheid des Landesarbeitsamtes Berlin vom 12. Februar 1976 zu verwenden.

Die noch streitbefangenen Zinsen stehen als Verzugszinsen der Klägerin gemäß § 284, § 288 BGB zu. Dabei berücksichtigt der Senat, daß es für die Beitragsforderungen der Klägerin einer Mahnung nicht bedurfte, da sie aus den Gründen des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 VerffTV Berlin jeweils an einem kalendermäßig bestimmten Tage fällig waren (§ 284 Abs. 2 BGB).

Auch die rechtlichen Bedenken der Beklagten im Hinblick auf die Allgemeinverbindlicherklärung des VerffTV Berlin greifen nicht durch. Dazu verweist der Senat auf die entsprechenden Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (vgl. dessen Beschluß vom 15. Juli 1980 - 1 BvR 24/74 und 1 BvR 439/79 -, AP Nr. 17 zu § 5 TVG; auch BAG 31, 241, 245 = AP Nr. 16 zu § 5 TVG mit weiteren Nachweisen). Der Senat hat entgegen dem Vortrag der Beklagten auch keine Zweifel an der Gesetzmäßigkeit und Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Bestimmungen aus der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes für Groß-Berlin vom 5. Oktober 1950 (VOBl. S. 469). Darin wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 - 2 bestimmt:



"Ein von einer Tarifvertragspartei gestellter Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages ist von der Abteilung Arbeit im Verordnungsblatt für Berlin bekanntzumachen. Sie bestimmt eine Frist von mindestens zwei Wochen, in der Einwendungen und sonstige Stellungnahmen erfolgen können.....".

Die Beklagte übersieht bereits, daß die zuvor genannte Zweiwochenfrist keineswegs zwingenden Charakter hat und demgemäß auch verlängert werden kann, so daß auch spätere Einwendungen von Außenseitern Berücksichtigung finden konnten. Insbesondere ergibt sich aber aus dem Vortrag der Beklagten nicht, wieso gerade sie nicht in der Lage gewesen sein soll, ihre Einwendungen gegenüber der Allgemeinverbindlicherklärung des VerfTV Berlin bzw. ihre dazu vertretene Rechtsauffassung anzubringen. Unter diesen Umständen sind auch keine Anhaltspunkte für einen Verstoß der Verwaltungsregelung gegen den allgemeinen Rechtsgedanken des Art. 103 Abs. 1 GG ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel hat Urlaub

Dr. Feller

Dr. Neumann

Brocksiepe

Bahr

